

1.3 Charta der Vereinten Nationen

Vom 26.06.1945 (Deutsche Fassung: BGBl. II 1973, S. 430, dt. Übersetzung ber. BGBl. 1980 II S. 1252), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.04.1974 (Deutsche Fassung: BGBl. II, S. 769)

Kapitel I Ziele und Grundsätze

Artikel 1 [Ziele der Vereinten Nationen]

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

(...)

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

(...)

Kapitel IV Die Generalversammlung

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 13 [Internationale Zusammenarbeit und Völkerrecht]

(1) Die Generalversammlung veranlasst Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab,

(...)

b) um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen.

(...)

Kapitel IX Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

Artikel 55 [Wirtschaftliche und soziale Ziele]

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

(...)

c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

Kapitel XII Das internationale Treuhandsystem

Artikel 75 [Bezeichnung „Treuhandgebiete“]

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. (...)

Artikel 76 [Zweck des Treuhandsystems]

Im Einklang mit den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Zielen der Vereinten Nationen dient das Treuhandsystem hauptsächlich folgenden Zwecken:

(...)

c) die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und das Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker der Welt zu stärken;

(...)